

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 113.431 vom 10. Dezember 2002

A.121.593/XIII-2738

In der Rechtssache : **BROSE** Jean,
rue de la Poste 7,
4850 Plombières,

gegen:

1. **die Gemeinde Kelmis**,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,
2. **die Provinz Lüttich.**

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des am 24. Mai 2002 von Jean BROSE eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der "neuen Grundordnung der freiwilligen Gemeindefeuerwehr Kelmis", der "Ernennung eines Kapitäns-dienstleitenden Offiziers" und der "Genehmigung der besagten Ernennung durch den Provinzgouverneur am 15/04/02";

Aufgrund der Mitteilungen mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenparteien;

Aufgrund des Berichts von Frau VOGEL, Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 3. Oktober 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Oktober 2002 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die für die erste Gegenpartei erscheint, von Herrn POUMAY, Rechtsanwalt, der für die zweite Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Artikel 4, Absatz 3, des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat wie folgt lautet :

«Wenn der Antragsteller weder anwesend ist, noch vertreten wird, wird der Antrag auf Aussetzung, Auferlegung eines Zwangsgeldes oder vorläufige Maßnahmen abgewiesen»;

In der Erwägung, daß der Kläger in der Sitzung vom 21. Oktober 2002 weder anwesend war, noch vertreten wurde; daß der Aussetzungsantrag demzufolge abzuweisen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der "neuen Grundordnung der freiwilligen Gemeindefeuerwehr Kelmis", der "Ernennung eines Kapitänsdienstleitenden Offiziers" und der "Genehmigung der besagten Ernennung durch den Provinzgouverneur am 15/04/02" wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen am zehnten Dezember zweitausendzwei von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	VAN MICHEL,	stellv. Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.